

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Neustadt an der Orla (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStraßenG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 2015), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in seiner Sitzung am 27.09.2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Neustadt an der Orla (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Neustadt an der Orla vom 14.11.2001 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres;
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

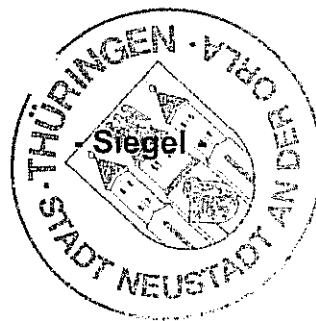
Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Neustadt an der Orla (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 22.01.1998 sowie die Erste Änderungssatzung vom 08.04.1999 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, 14. November 2001

A. Hoffmann
Bürgermeister



BESCHLOSSEN. 27.9.2001

VERÖFFENTLICHT: 30.11.2001

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

TARIF- STELLE	ART DER NUTZUNG	GEBÜHRENSATZ
1	Bauzäune, Einplankungen u. ä. . innerhalb Sanierungsgebiet . außerhalb Sanierungsgebiet	. ersten 4 Wochen je m ² Grundfläche täglich 0,05 Euro . jeder weitere Tag 0,10 Euro pro m ² . ersten 4 Wochen je m ² Grundfläche täglich 0,10 Euro . jeder weitere Tag 0,15 Euro pro m ²
2	Baugerüste . innerhalb Sanierungsgebiet . außerhalb Sanierungsgebiet	. ersten 4 Wochen gebührenfrei . jeder weitere Tag 0,10 Euro pro m ² . ersten 4 Wochen gebührenfrei . jeder weitere Tag 0,15 Euro pro m ²
3	Lagerung von Baumaterialien, Bauhütten, Bauwagen; Containerstellplätze . innerhalb Sanierungsgebiet . außerhalb Sanierungsgebiet	. ersten 3 Tage gebührenfrei . jeder weitere Tag 0,10 Euro pro m ² . ersten 3 Tage gebührenfrei . jeder weitere Tag 0,15 Euro pro m ²
4	Lagerung von Gegenständen aller Art	. 1. Tag gebührenfrei . 2. - 7. Tag 0,15 Euro pro Tag und m ² . jeder weitere Tag das Doppelte
5	Fahrgeschäfte u. a. der Volksbelustigung dienende Einrichtungen, Verkaufsstände usw., Schausteller	. je m ² täglich 0,25 bis 0,50 Euro
6	Straßenhandel im Stehen und Umherziehen a) Kioske b) offene Verkaufsstände	. je m ² täglich 0,13 bis 0,50 Euro . je m ² täglich 0,13 bis 0,50 Euro
7	Fahrradständer (Aufstellung nur nach Genehmigung des Ordnungsamtes) . innerhalb Sanierungsgebiet . außerhalb Sanierungsgebiet	. gebührenfrei . je Fahrradständer jährlich 5,00 bis 7,50 Euro
8	Tische und Stühle vor Gastwirtschaften, Cafés u. ä. (Aufstellung nur nach Genehmigung des Ordnungsamtes) . innerhalb Sanierungsgebiet . außerhalb Sanierungsgebiet	. gebührenfrei . je m ² jährlich 2,50 - 5,00 Euro (je nach Lage)
9	Aufstellung von Informationsständen (personell besetzt)	. je Stück täglich 2,50 - 7,50 Euro

10	Präsentation von Verkaufswaren außerhalb der Geschäfte (Aufstellung nur nach Genehmigung des Ordnungsamtes)	gebührenfrei
11	Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten	. bis zu einer Größe von 0,5 m ² : je Stück 0,50 Euro pro angefangener Woche . über 0,5 m ² für jede weitere 0,5 m ² : je Stück 0,50 Euro pro angefangener Woche
12	Fest installierte unbeleuchtete Werbeschilder, Reklametafeln, Firmenschilder	. bis 0,5 m ² : je Stück 25 Euro einmalig